



Az.: 22

Rotenburg (Wümme), 19.03.2014

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 5 3 4 / 2 0 1 1 - 2 0 1 6

| Gremien | Datum | TOP | beschlossen | Bemerkungen |
|----------------------|------------|-----|-------------|-------------|
| Verwaltungsausschuss | 25.03.2014 | | | |
| Rat | 02.04.2014 | | | |

Tierheimangelegenheiten; a) Bereitstellung eines Grundstückes für den Neubau eines Tierheimes mit Tierfriedhof; b) Gewährung eines Darlehens zur Finanzierung des Tierheimes

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

- a) Dem Tierschutzverein für den Landkreis Rotenburg (Wümme) e.V. wird ein Erbbaurecht für die Dauer von 66 Jahren an dem Flurstück 132/2, Flur 10 von Rotenburg, eingeräumt. Der Erbbauzins beträgt 350,00 € jährlich. Er ist alle 3 Jahre in dem Umfang anzupassen, wie sich der Verbraucherpreisindex entwickelt hat. Der Tierschutzverein ist berechtigt und verpflichtet auf dem Grundstück ein Tierheim mit Tierfriedhof zu errichten. Die Umsetzung der Maßnahmen hat im Einvernehmen mit der Stadt zu erfolgen. Der Erbbaurechtsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn alle planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vorhaben erfüllt sind und deren Finanzierung gesichert und auch keine Linksabbiegespur auf der B 71 erforderlich ist.
- b) Dem Tierschutzverein wird zusätzlich zum Zuschuss über 85.000 € ein Darlehen über 200.000 € zur Finanzierung des Vorhabens gewährt. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 20 Jahren und ist mit jährlich 10.000 € zu tilgen. Die Zins- und Tilgungsraten sind vierteljährlich (jeweils 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.) mit 2.500 € zuzüglich Zinsen zu leisten. Es ist mit 2,0 % per Anno zu verzinsen und dinglich im Erbbaugrundbuch für das Grundstück an erster Rangstelle abzusichern. Die Haushaltsmittel für das Darlehen sind in den Haushalt 2015 einzustellen und die Auszahlung erfolgt auch frühestens im Haushaltsjahr 2015.

Begründung:

Mit Beschluss des Rates vom 18.5.2011 war dem Tierschutzverein für den Landkreis Rotenburg (Wümme) e.V. bereits ein Grundstück in Unterstedt zugesichert worden. Im Zuge des Bauleitverfahrens für das Grundstück in Unterstedt wurden insbesondere seitens des Jagdpächters erhebliche Bedenken gegen den Standort vorgetragen. Der Ortsrat hatte sich daher seinerzeit gegen den Bebauungsplan ausgesprochen und der Verwaltungsausschuss daraufhin das Bebauungsplanverfahren ausgesetzt. Die Verwaltung hat dann nach einem anderen geeigneten Grundstück gesucht und das städt. Grundstück an der Soltauer Straße als Standort untersuchen lassen. Laut dem Lärmgutachten bestehen aus Gründen des Lärmschutzes keine Bedenken gegen ein Tierheim an diesem Standort.

Mit Frau Buchhop - 1.Vorsitzende des Tierschutzvereins - wurde die Angelegenheit besprochen. Sie hält auch das Grundstück an der Soltauer Straße aus Ihrer Sicht für geeignet. Es liegt insbesondere in Sichtweite einer viel befahrenen Straße und die Verkehrsteilnehmer werden dadurch auf das Tierheim aufmerksam.

Zu klären ist allerdings noch mit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Verden – ob hier eine Linksabbiegespur auf der B 71 erforderlich ist. Eine erste Aussage hierzu aus der Behörde lässt hoffen, dass von dort keine derartige Spur gefordert wird. Sofern dies dann doch der Fall sein sollte, muss die Angelegenheit dem Rat erneut zur Entscheidung vorgelegt werden.

Frau Buchhop hat mir in einem Gespräch am 17.3.2014 vorgetragen, dass die Finanzierung so gut wie gesichert sei. Landkreis und Stadt beteiligen sich mit jeweils 85.000 € und weitere 5 umliegende Kommunen sollen sich mit jeweils 10.000 € beteiligen. Es liegt aber noch nicht von allen Gemeinden eine entsprechende Zusage vor. Aber nach derzeitigen Erkenntnissen kann wohl davon ausgegangen werden, dass diese Zuschuss auch fließen – evtl. zeitversetzt.

Neben dem vorgesehenen Eigenteil (140.000 €) des Tierschutzvereins aus einem Erbe werde noch ein Darlehen über 200.000 € benötigt. Dies habe sie bei der Sparkasse abgefragt. Im Falle der Bewilligung werde die Sparkasse aber eine Bürgschaft der Stadt fordern. Meine Idee ist nun, dem Tierschutzverein statt der Bürgschaft ein Darlehen zu gewähren. Die Übernahme von Bürgschaften ist kommunalverfassungsrechtlich nicht so ohne weiteres möglich und bedarf auch der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Der Tierschutzverein übernimmt mit der Errichtung eines Tierheimes auch eine öffentlich Aufgabe (Unterbringung von Fundtieren und Tierschutz). Von daher sollte die öffentliche Hand neben Zuschüssen auch weitere Finanzierungshilfen (hier zinsgünstiges Darlehen) gewähren.

Detlef Eichinger